

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 230/08 B

L 14 U 191/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 U 95/04 (SG Bremen)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

See-Berufsgenossenschaft,
Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Juni 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und am 13.8.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 11.8.2008 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 15.7.2008 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 26.6.2008 Beschwerde eingelegt. Gleichzeitig hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er nicht vorgelegt. Aufgrund einer solchen, am 27.10.2005 ausgestellten Erklärung ist dem Kläger im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt worden.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Sie setzt voraus, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mittels des durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordrucks (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Zivilprozessordnung <ZPO>) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Der Kläger hätte daher die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Monats nach der Zustellung des angefochtenen Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) bis zum 15.8.2008 vorlegen müssen. Daran fehlt es hier.
- 3 Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Erklärungsvordruck rechtzeitig vorzulegen. Das LSG hat den Kläger in den dem angefochtenen Urteil beigefügten Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Der Kläger hatte damit seit der Zustellung des angefochtenen Urteils am 15.7.2008 von den formellen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Kenntnis. Liegt einem Beteiligten der Erklärungsvordruck nicht vor, so gehört es zu seinen prozessualen Sorgfaltspflichten, sich innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist den Erklärungsvordruck zu beschaffen und einzureichen.
- 4 Dass dem Kläger vom BSG nicht sogleich bei Eingang des formlosen Prozesskostenhilfeantrags am 13.8.2008 der erforderliche Vordruck übersandt worden ist, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Unabhängig davon, ob das Gericht hierzu verpflichtet war und der Kläger die Erklärung bis zum Ablauf des 15.8.2008 überhaupt noch hätte zurückreichen können, ist sein Versäumnis deshalb nicht dem Organisationsbereich des Gerichts anzulasten, weil der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erst zwei Tage vor dem Ablauf der Beschwerdefrist gestellt worden ist (*BSG Beschluss vom 2.2.2006 - B 9a V 46/05 B*).



- 5 Die rechtzeitige Vorlage des Vordrucks war auch nicht im Hinblick darauf entbehrlich, dass der Kläger auf die in der erstinstanzlichen Gerichtsakte befindlichen "entsprechenden Unterlagen" verwiesen hat. Nach § 117 Abs 2 Satz 1 ZPO sind die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege dem Antrag beizufügen. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass sich der Inhalt der Erklärung auf den Zeitpunkt der Antragstellung beziehen und der Antragsteller sich grundsätzlich bei jedem prozessual selbständigen Antragsverfahren erneut des Vordrucks bedienen muss (*BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B - mwN*). Erst die Abgabe einer aktuellen Erklärung versetzt das Gericht in die Lage, sich auf Grund der gemachten Angaben und vorgelegten Belege eine ausreichende Gewissheit über die persönliche und wirtschaftliche Situation (Familienverhältnisse, Beruf, Einkommen, Vermögen, Lasten, Bestehen oder Nichtbestehen einer Rechtsschutzversicherung) zu verschaffen. Auf sie kann ausnahmsweise nur dann verzichtet werden, wenn der Antragsteller auf eine bereits in einem vorausgegangenen Rechtszug abgegebene Erklärung Bezug nimmt und glaubhaft dartut, dass in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber den früheren Angaben eine Veränderung nicht eingetreten ist. Dabei genügt allerdings nicht der bloße Hinweis auf eine frühere Erklärung, sondern es muss deutlich gemacht werden, dass die Verhältnisse seitdem unverändert geblieben sind (*BSG aaO; BGH NJW 1983, 2145*). Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht entsprochen. Allein sein Hinweis auf die aktenkundigen "entsprechenden Unterlagen" lässt noch nicht hinreichend darauf schließen, dass sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der am 27.10.2005 ausgestellten Erklärung und damit über einen Zeitraum von fast drei Jahren nicht geändert haben.
- 6 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, war auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 7 Die von dem Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Er kann nicht selbst Beschwerde einlegen, sondern muss sich vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Darauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde war daher zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)